Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4197**

17. Wahlperiode 15. 12. 2010

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rüdiger Veit, Daniela Kolbe (Leipzig), Gabriele Fograscher, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Wolfgang Gunkel, Michael Hartmann (Wackernheim), Frank Hofmann (Volkach), Christel Humme, Ute Kumpf, Kirsten Lühmann, Aydan Özoğuz, Thomas Oppermann, Gerold Reichenbach, Olaf Scholz, Dr. Dieter Wiefelspütz, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes für ein erweitertes Rückkehrrecht im Aufenthaltsgesetz

A. Problem

Zwangsverheiratung ist eine schwere Menschenrechtsverletzung. Sie verstößt gegen Artikel 16 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, gegen Artikel 23 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, gegen Artikel 12 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie gegen die aus Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes folgende Freiheit der Eheschließung. Sie kommt in den unterschiedlichsten ethnischen und religiösen Gruppen vor und betrifft insbesondere Frauen und Mädchen.

Zwangsverheiratung wurde 2005 als besonders schwerer Fall der Nötigung in § 240 Absatz 4 Nummer 1, zweite Alternative des Strafgesetzbuchs (StGB) aufgenommen. Die strafrechtliche Bekämpfung der Zwangsheirat ist insbesondere zu generalpräventiven Zwecken erforderlich.

Die Praxis zeigt aber, dass dies unter dem Aspekt des Opferschutzes nicht ausreicht. Sofern ausländische Personen betroffen sind, muss ihnen aufenthaltsrechtlich die Möglichkeit gegeben werden, sich aus der Zwangsehe zu befreien. Nach bisheriger Rechtslage ist dies jedoch nicht ausreichend gewährleistet. Allein in Bezug auf das eigenständige Aufenthaltsrecht von Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft gibt es eine Ausnahme. Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) können unter anderem Opfer von Zwangsehe sich vor Ablauf der regelmäßigen Voraufenthaltszeit von zwei Jahren aus der Zwangsehe befreien und ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten. Ungelöst sind aber Konstellationen, in denen ein Ausländer im Ausland zur Eingehung der Ehe genötigt oder zwecks Fortsetzung einer bereits bestehenden Ehe unter Einsatz von Nötigung an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wird. In diesen Fällen sind die Betroffenen an der Wiedereinreise gehindert. Der Aufenthaltstitel erlischt deshalb entweder durch Befristung, spätestens aber nach sechs Monaten oder einer anderweitig individuell von der Ausländerbehörde gesetzten Frist.

B. Lösung

Ausländern, die zuvor rechtmäßig in Deutschland gelebt haben und deren Aufenthaltstitel während eines Auslandsaufenthaltes durch Ablauf der Geltungsdauer oder wegen Verstreichens der Frist nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG erloschen ist, wird durch ein eigenständiges Rückkehrrecht die Möglichkeit eröffnet, rechtmäßig nach Deutschland zurückzukehren, wenn sie im Ausland zur Eingehung der Ehe genötigt wurden oder durch Nötigung von der Rückkehr in das Bundesgebiet abgehalten wurden, um eine bereits bestehende eheliche Lebensgemeinschaft im Ausland fortzusetzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen und Bürokratiekosten

Nennenswerte Mehrkosten sind nicht zu erwarten. Die finanziellen Auswirkungen durch den möglichen Verzicht auf das Erfordernis der Lebensunterhaltungssicherung im Falle des § 37a AufenthG werden angesichts der geringen Zahl der zu erwartenden Fälle gering ausfallen.

Entwurf eines Gesetzes für ein erweitertes Rückkehrrecht im Aufenthaltsgesetz

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   Nach § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 37a Erweitertes Rückkehrrecht“.

2. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

   „§ 37a
   Erweitertes Rückkehrrecht

   (1) Einem Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer ausgereist ist und sein Aufenthaltstitel gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 1 erloschen ist und er nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes wieder einreisen konnte, weil er

   1. zur Eingehung der Ehe im Ausland genötigt wurde oder
   2. durch Nötigung von der Rückkehr in das Bundesgebiet abgehalten wurde, um eine bereits bestehende eheliche Lebensgemeinschaft im Ausland fortzusetzen

   und er innerhalb von drei Monaten nach dem Aufhören der Zwangslage ein Visum beantragt hat. Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 erteilt werden.

   (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Ausländer ausgereist ist und sein Aufenthaltstitel gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 7 erloschen ist und er nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die gegenwärtige Rechtslage bietet ehemals legal in Deutschland lebenden Ausländern, die in einer Zwangsehe im Ausland leben, keine ausreichenden Möglichkeiten, um sich durch Rückkehr nach Deutschland aus der Zwangsehe zu befreien. Dem wird mit dem vorliegenden Gesetz abgeholfen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung von § 37a.

Zu Nummer 2

Absatz 1 bezieht sich auf Fälle, in denen die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels während des Auslandsaufenthaltes gemäß § 51 Absatz 1 endet, bevor das Erlöschen nach § 51 Absatz 1 eintreten kann. Diese Fallkonstellation kommt wegen der Bezugnahme auf die Befristung nur für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, nicht aber einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zur Anwendung.

In diesen Fällen soll die Vorschrift Ausländern, die zuvor rechtmäßig in Deutschland gelebt haben, die Möglichkeit geben, sich durch die Rückkehr nach Deutschland aus einer unter Nötigung eingegangenen oder fortgeführten Ehe zu befreien. Diesbezüglich werden mehrere Fallkonstellationen erfasst.

Unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 fallen Fälle, in denen der Betroffene ins Ausland reist und dort, sei es spontan oder ohne Wissen des Betroffenen von der Familie vorbereitet, zur Eingehung der Ehe genötigt wird.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden Fälle erfasst, in denen die Ehe bereits vor der Ausreise bestanden hat oder im Ausland freiwillig geschlossen worden ist, der Betroffene aber im Ausland durch Nötigung davon abgehalten wird, in das Bundesgebiet zurückzukehren. Ein systematischer Widerspruch zu in Deutschland lebenden Ausländern besteht hier nicht. Denn eine besondere Härte i. S. v. § 31 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 kann auch dann angenommen werden, wenn ein Ehegatte in Deutschland unter Nötigung davon abgehalten wird, sich aus einer ehelichen Lebensgemeinschaft zu lösen.

Für den Begriff der Nötigung ist auf Einsatz von Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel im Sinne von § 240 StGB abzustellen.

In beiden Fällen muss das Visum innerhalb von drei Monaten nach Aufhören der Zwangslage beantragt werden. So wird sichergestellt, dass die Vorschrift nur dann angewandt wird, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Befreiung aus der Zwangslage und der vom Ausländer begehrten Einreise nach Deutschland besteht.

Der Aufenthaltstitel ist als Ermessensnorm ausgestaltet, um der Ausländerbehörde insbesondere in Bezug auf die seit der Ausreise verstrichene Zeit eine flexible Handhabe zu ermöglichen.

Nach Absatz 1 Satz 2 kann die Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers nicht gesichert ist. So wird sichergestellt, dass die unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten gebotene Befreiung aus einer Zwangsehe nicht daran scheitert, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt in Deutschland nicht eigenständig sichern kann. Andernfalls könnte die Regelung ins Leere laufen. Denn gerade nach länger andauernder Zwangsehe im Ausland, die insbesondere Frauen oftmals in die traditionelle Hausfrauenrolle drängt, dürfte der Einstieg oder die Rückkehr in das Berufsleben angesichts eventuell fehlender Ausbildung oder Berufserfahrung schwierig sein. Allerdings ist die Vorschrift als Ermessensnorm ausgestaltet. So wird eventueller Missbrauchsgefahr, die mit einer Anspruchsnorm entstehen könnte, begegnet.

Absatz 2 erfasst Ausländer, die rechtmäßig in Deutschland gelebt haben, aber nicht vor Ablauf der in § 51 Absatz 1 Nummer 7 genannten Frist – sei es die Sechsmonatsfrist oder eine von der Ausländerbehörde gesetzte längere Frist – wieder einreisen konnten. Die Vorschrift kommt für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis ebenso wie für Inhaber einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zur Anwendung. Im Übrigen gilt das zu Absatz 1 Gesagte entsprechend.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333